



PV-TIPPS

Hoinle
STEUERKANZLEI

Hinweise zu Photovoltaikanlagen

Umsatzsteuerrechtlich:

1. Es kann zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden – d. h. es wird die vereinnahmte Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt und die Vorsteuer (für Anschaffung, Reparaturen etc.) vom Finanzamt wieder zurückgeholt werden
Diese Option zur Umsatzsteuer ist für fünf Jahre bindend.
Es können dann die gesamten Vorsteuern aus den Anschaffungskosten als Guthaben vom Finanzamt zurückgeholt werden – jedoch müssen dann die Einnahmen entgegenwirkend auch versteuert werden!
2. Zu Beginn der Photovoltaikanlage wird die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich zur Abgabe fällig – dies bleibt normalerweise im Folgejahr auch so weiter bestehen. Neuestens ändert das Finanzamt auch im Folgejahr die Verpflichtung zur Abgabe auf vierteljährlich oder jährlich.
3. Eine Gewerbeanmeldung von Photovoltaikanlagen ist nicht erforderlich, wenn die Anlage auf dem Dach des eigenen Familienhauses installiert wird.

Einkommensteuerrechtlich – Abschreibung:

1. Für die Photovoltaikanlage ist die lineare Abschreibung auf eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vorzunehmen.
2. Außerdem kann im Jahr der Anschaffung und in den vier Folgejahren zusätzlich eine Sonderabschreibung bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

Ausgaben: Finanzierungskosten – Darlehen für die Anschaffung
 Versicherung für die Anlage
 Verwaltungskosten – meist pauschal
 Reparaturkosten / Instandhaltung etc.
 Gezahlte Vorsteuerbeträge / gezahlte Umsatzsteuer
 Steuerberatungskosten
 Fahrtkosten zu Banken etc.

Einnahmen: Einspeisevergütung netto
 zzgl. Vereinnahmte Umsatzsteuer (obwohl diese an das Finanzamt abgeführt werden muss)
 Eigenverwendung des Stroms (Eigenverbrauch)
 zzgl. Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch 19 %